

10. Februar 2023

OLG-Präs. a.D. K.-H. HUPKA  
OLG Braunschweig  
Bankplatz 6  
38100 Braunschweig

**BITTE SOFORT WEITERLEITEN !**

Nachfrage zu einem Ihrer Fälle am OLG Braunschweig

Guten Tag, sehr geehrter Herr HUPKA,

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium "DokZentrum ansTageslicht.de" ([www.ansTageslicht.de](http://www.ansTageslicht.de)), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE. Die Verfahren dauern bis heute an bzw. befinden sich inzwischen im 18. bzw. 14. Jahr – immer noch in der 1. Instanz.

Sie waren mit diesen Fällen 2 Male befasst, und zwar im Rahmen zweier Beschwerden der Klägerin gegen die ablehnenden Beschlüsse wegen der Besorgnis der Befangenheit durch eine Vertretungskammer am LG Göttingen (dortige Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11):

Die erste Beschwerde datiert vom 29.7.2011 und hatte in Ihrer Kammer das Az: 1 W 28/10. Da ging es am LG Göttingen um die Beauftragung eines bekannten und berüchtigten Gutachters zwecks Überprüfung der „Prozessfähigkeit“ der Klägerin. Sie konnte das letztlich proaktiv verhindern. Sie bzw. Ihre Kammer hatten die Beschwerde allerdings zurückgewiesen.

Im zweiten Fall ging es erneut um einen Befangenheitsantrag, der am LG Göttingen ebenfalls abgelehnt wurde, ebenso wie die Beschwerde am OLG. Die Klägerin war besorgt, weil ihre gesetzlichen Richter - im Gegensatz zu den Vorschriften der ZPO (hier: § 404 a Abs. 3) - dem (dritten) Gutachter keine Anschlussstatsachen benannt bzw. aufgegeben hatten. Das Az

diesesmal: 1 W 29/13 vom 30.4.2014. Ihre Begründung und die Ihrer Kollegen zur Zurückweisung der Beschwerde lautete so: Die Richter am LG hätten ja nur ein „Vorgutachten“ in Auftrag gegeben.

Nebenbei: Dieses „Vorgutachten“ ist bis heute (natürlich) noch nicht fertig.

In diesem Zusammenhang haben wir diese 3 Fragen an Sie, die sich (nur) auf die Begründungen der ersten Beschwerde beziehen. Sie hatten der Beschwerdeführerin erklärt:

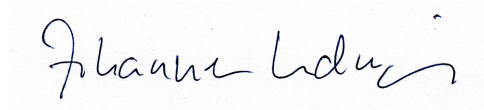
*"Weder Verfahrensverstöße noch sonstige Rechtsfehler eines Richters sind für sich betrachtet ein Ablehnungsgrund."*

Wir fragen Sie als ehemaligem Präsidenten des OLG Braunschweig:

- 1) Was hätte es denn überhaupt an Folgen für einen Richter, wenn ihm „Verfahrensverstöße“ und/oder „sonstige Rechtsfehler“ unterlaufen?
- 2) Und was hätte es für Konsequenzen für jenen, der davon – negativ – betroffen ist?
- 3) Was für Möglichkeiten bleiben einem Betroffenen in solchen Fällen?

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) - und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Johannes Ludwig)